

Anlage 2

Antragsbearbeitung und Förderentscheidung

1

Antragsbearbeitung

1.1

Die NRW.BANK übersendet im Rahmen der Antragsprüfung je eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer und der Bundesagentur für Arbeit, die aus fachlicher Sicht innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

Desgleichen unterrichtet die NRW.BANK die zuständige Gewerkschaft über das Investitionsvorhaben. Diese erhält Gelegenheit, ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu der Frage, ob die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer beachtet werden, Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Vier-Wochenfrist wird unterstellt, dass Bedenken nicht bestehen.

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Förderung erhoben, ist vor einer Entscheidung über den Antrag der Landesschlichter einzuschalten.

1.3

Die NRW.BANK übersendet auch der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Antragsausfertigung, die ebenfalls innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zur Sitzung des Arbeitskreises "Gewerbliche Wirtschaft" (AKGW) – siehe Ziffer 2 - ihre Stellungnahme aus ordnungspolitischer und/oder fachlicher Sicht abgibt.

1.4

Nach Abschluss der Antragsprüfung fertigt die NRW.BANK eine Sitzungsvorlage für den AKGW, in der sie alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte zusammenfasst, die eingegangenen Stellungnahmen wiedergibt und ihre fachliche und rechtliche Bewertung mit einem Entscheidungsvorschlag einbringt.

2

Förderentscheidung

2.1

Über Anträge mit einem **Fördervolumen von unter 50.000 EUR** entscheidet die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichtet das für Wirtschaft zuständige Ministerium und die örtlich zuständige Bezirksregierung durch Übersendung einer Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.2

Anträge mit einem **Fördervolumen ab 50.000 EUR** werden in einem Gremium, dem Arbeitskreis "Gewerbliche Wirtschaft" (AKGW), beraten. Die NRW.BANK übersendet dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.3

Der AKGW setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums
- der Bezirksregierungen
- der NRW.BANK

2.4

Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

2.5

Der AKGW gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums kann keine Empfehlung beschlossen werden.

2.6

Beabsichtigt die NRW.BANK, von der Empfehlung des AKGW abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

3

Allgemeine Festlegungen

Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Alle bei den Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.